

§ 10 T-BG Kranken- und Unfallfürsorge

T-BG - Bezügegesetz 1995, Tiroler

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 10.06.2020

Für die Mitglieder der Landesregierung gilt § 6 sinngemäß mit der Maßgabe, daß Grundlage für die Bemessung der Beiträge zur Krankenfürsorge und für die Zuerkennung von Leistungen aus der Unfallfürsorge das Amtseinkommen nach § 7 ist. Dies gilt auch im Fall des § 7 Abs. 4.

In Kraft seit 19.04.1995 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at